

DEN
deutsches forschungsnetz



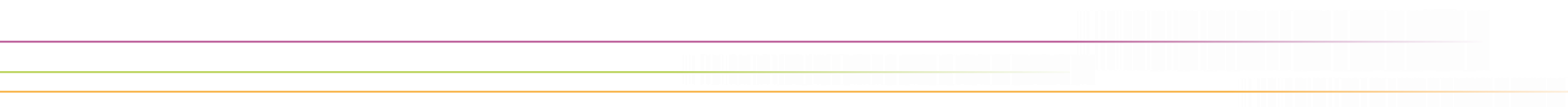
EuGH-Entscheidung zu GoogleMail – Paradebeispiel für das „Technikverständnis“ von Juristen

71. DFN-Betriebstagung | 24.09.2019

Dr. iur. Jan K. Köcher
DFN-CERT Services GmbH

- ▶ Rechtliches Umfeld
- ▶ Die Entscheidung EuGH (GMail) Rs. C-193/18, Urt. vom 13. Juni 2019
- ▶ Praktische Konsequenzen
- ▶ Ausblick

Rechtliches Umfeld



- ▶ Definition Art. 2 lit. c) Rahmenrichtlinie
 - ▶ Elektronische Kommunikationsdienste: ... Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen...
- ▶ Definition § 3 Nr. 24 TKG
 - ▶ Telekommunikationsdienste: ... Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen...

- ▶ Definition Richtlinie 98/34/EG
 - ▶ Dienste der Informationsgesellschaft: .. Jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz oder auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung...
 - ▶ Fernabsatz: Eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird.
 - ▶ Elektronisch erbrachte Dienstleistung: Eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird
 - ▶ Ausnahmen: Hörfunkdienste, Fernsehdienste
- ▶ Negative Definition in Art. 2 lit. c Rahmenrichtlinie
 - ▶ Elektronische Kommunikationsdienste (Telekommunikationsdienste) sind nicht: ...; nicht dazu gehören die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 98/34/EG, **die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen.**

Die Entscheidung

Worum ging es in der Entscheidung

- ▶ Rechtsstreit zwischen Google und der Bundesnetzagentur zu GMail
- ▶ Bundesnetzagentur
 - ▶ GMail ist ein gewerblich erbrachter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienst
 - ▶ Es besteht deshalb einer Meldepflicht nach § 6 TKG, der Google bislang nicht nachgekommen ist
- ▶ Google
 - ▶ GMail ist kein Telekommunikationsdienst, weil dieser Dienst keine Signale übertrage
 - ▶ Als reiner Webmaildienst setzt GMail wie andere OTT-Dienste eine Signalübertragung voraus. Die Signalübertragung erfolgt aber nicht über Google selbst, sondern durch die Internetzugangsanbieter. Die Signalübertragungsleistung sei auch nicht zurechenbar weil die Signalübertragung über das offene Internet nach dem Best-Effort-Prinzip erfolge. Es kann daher weder eine tatsächliche noch eine rechtliche Kontrolle über den Vorgang der Signalübertragung ausgeübt werden.

Entscheidung des EuGH

▶ **Vorabentscheidungsverfahren**

- ▶ Entscheidung über Vorlagefragen, die die Auslegung des EU-Rechts betreffen
- ▶ In der Sache Zurückverweisung an das Vorlagegericht

- ▶ **Zentrale Vorlagefrage:** Ist ein Dienst, den der Anbieter über seine E-Mail-Server erbringt, indem er den E-Mail-Adressen die IP-Adressen der Endgeräte zuordnet und die Datenpakete, in die diese E-Mails zerlegt sind, in das offene Internet einspeist oder aus diesem empfängt, als Dienst anzusehen, der ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht?

Entscheidung des EuGH

- ▶ **Grundsatz:** Trennung der Regulierung der Übertragung von der Regulierung von Inhalten
- ▶ **Grundsatz:** Der Dienst muss die Übertragung von Signalen umfassen, um unter den Begriff der Kommunikationsdienste zu fallen. Dabei ist aber nicht erforderlich, dass die Infrastruktur dem Erbringer gehört, er muss aber den Endnutzern gegenüber für die Übertragung des Signals verantwortlich sein.
- ▶ Der EuGH stellt fest, dass der Inhaber eines GMail-Kontos dieses zur Absendung und zum Empfang von E-Mails über eine Internetbrowser-Software oder über eine E-Mail-Client-Software nutzen kann. Im Verfahren geht es jedoch **allein um den internetbasierten E-Mail-Dienst.**

- ▶ **Feststellung:** Von Inhabern eines GoogleMail-Kontos versendete und von ihnen empfangene E-Mails werden über die Mailserver von Google in das offene Internet eingespeist und aus diesem empfangen.
- ▶ **Urteil:** Dieser Dienst besteht nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen
 - ▶ Internetzugangsanbieter und Betreiber verschiedener Netze , aus denen das offene Internet besteht, sind für die Übertragung der für das Funktionieren erforderlichen Signale verantwortlich.
 - ▶ Die Zuordnung der E-Mailadressen zu den IP-Adressen der entsprechenden Endgeräte oder die Zerlegung der Nachrichten in Datenpakete und die Einspeisung und der Empfang aus dem offenen Internet, reicht nicht für die Einstufung als Kommunikationsdienst aus.

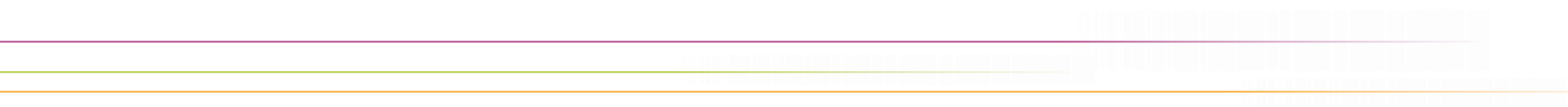
Praktische Konsequenzen

Rechtliche Einordnung

- ▶ Kein elektronischer Kommunikationsdienst
 - ▶ Keine Anwendbarkeit des Telekommunikationsgesetzes (TKG)
 - ▶ Keine Meldepflicht gem. § 6 TKG
 - ▶ Keine Geltung der bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des TKG
 - ▶ Keine Pflicht zur Einrichtung von Vorkehrungen zur Überwachung
- ▶ Dienst der Informationsgesellschaft (Telemediendienst)
 - ▶ Telemediengesetz (TMG) mit Ausnahmen der Datenschutzbestimmungen
 - ▶ DSGVO für den Datenschutz bei Telemedien
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. b)
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. f)

DFN

Ausblick



- ▶ **ePrivacy-Verordnung:** Zumindest Regelungen zu Cookies und Tracking zu Werbezwecken
- ▶ **Polizeigesetze der Länder:** Ausweitung von Pflichten auf OTT-Dienste
- ▶ Umsetzung der **Richtlinie (EU) 2018/1972** über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation: Ausweitung der Definition von Telekommunikationsdiensten

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Dr. iur. Jan K. Köcher

E-Mail: koecher@dfn-cert.de

Telefon: 040/ 808077-636

Fax: 040/808077-556

Anschrift:

DFN-CERT Services GmbH

Sachsenstraße 5

20097 Hamburg

